

Bundesblatt

Bern, 24. Oktober 1977 129. Jahrgang Band III

Nr. 43

Erscheint wöchentl. Preis: Inland Fr. 85.– im Jahr, Fr. 48.50 im Halbjahr; Ausland Fr. 103.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschmattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

Damenschneiderin

- A. Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf der Damenschneiderin
 B. Normallehrplan für die Berufsklassen der Damenschneiderinnen

A

Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf der Damenschneiderin

vom 28. Juli 1977

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement

gestützt auf die Artikel 10, 11 Absatz 1, 28 Absatz 2 und 32 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963¹⁾ über die Berufsbildung (im folgenden Bundesgesetz genannt)

und die Artikel 12 und 20^a der zugehörigen Verordnung vom 30. März 1965²⁾,
verordnet:

¹⁾ SR 412.10

²⁾ SR 412.101

1 Ausbildung

11 Lehrverhältnis

Art. 1 Berufsbezeichnung und Dauer der Lehre

- 1 Die Berufsbezeichnung ist Damenschneiderin.
- 2 Die Damenschneiderin befasst sich mit der Anfertigung modischer Bekleidung nach Mass.
- 3 Die Lehre dauert drei Jahre. Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, soll der Antritt der Lehre auf den Beginn des Schuljahres der Berufsschule angesetzt werden.

Art. 2 Anforderungen an den Lehrbetrieb

- 1 Ein Betrieb darf Lehrtöchter nur ausbilden, wenn
 - die Lehrmeisterin die höhere Fachprüfung bestanden hat (Art. 10 des Bundesgesetzes);
 - er über die für den Beruf notwendigen Einrichtungen verfügt;
 - er in der Lage ist, das gesamte unter Ziffer 12 aufgeführte Lehrprogramm zu vermitteln.
- 2 Jeder Lehrtöchter muss ein eigener Arbeitsplatz zur Verfügung stehen.
- 3 Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrtöchtern nach Artikel 9 des Bundesgesetzes.
- 4 Die Ausbildung im Betrieb muss nach dem vom Schweizerischen Modegewerbeverband ausgearbeiteten Modellehrgang¹⁾ erfolgen, der aufgrund von Artikel 5 dieses Reglements ausgearbeitet worden ist und die methodisch richtige Instruktion sicherstellt.

Art. 3 Höchstzahl der Lehrtöchter

- 1 In einem Betrieb dürfen ausgebildet werden:
 - 1 Lehrtöchter, wenn die Lehrmeisterin allein tätig ist; eine zweite Lehrtöchter darf die Lehre beginnen, wenn die erste in das zweite Lehrjahr eintritt;
 - 3 Lehrtöchter, wenn die Lehrmeisterin 1,
 - 4 Lehrtöchter, wenn die Lehrmeisterin 2,
 - 5 Lehrtöchter, wenn die Lehrmeisterin 3–5 gelernte Damenschneiderinnen ständig beschäftigt.
- 1 weitere Lehrtöchter auf je weitere ein bis fünf ständig beschäftigte gelernte Damenschneiderinnen.

¹⁾ Der Modellehrgang kann beim Schweizerischen Modegewerbeverband bezogen werden.

² Die Aufnahme von zwei und mehr Lehrtöchtern soll zeitlich so angesetzt werden, dass sich die Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

12 Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 4 Allgemeine Richtlinien

¹ Die Lehrtöchter muss von Anfang an planmässig in den Beruf eingeführt und darf nur mit fachlichen Arbeiten beschäftigt werden. Sie soll zu Ordnung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, zu genauem und mit fortschreitender Fertigkeit zu raschem und selbständigem Arbeiten sowie zu Anstand gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeitern und Kundschaft erzogen werden.

² Die zur Berufsausübung erforderlichen Werkzeuge und Geräte müssen der Lehrtöchter zur Verfügung gestellt werden. Persönliche Werkzeuge wie Scheren und Nadeln hat sie in der Regel selber anzuschaffen. Die Lehrtöchter soll über Unfallgefahren und mögliche Gesundheitsschädigungen bei der Berufsausübung aufgeklärt werden.

³ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten müssen alle Arbeitsverfahren stets wiederholt und so vertieft werden, dass die Lehrtöchter am Ende der Lehre die im Lehrprogramm erwähnten Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann.

⁴ Artikel 5 hält minimale Lernziele fest, welche die Lehrtöchter in ihrer Ausbildung erreichen soll. Die Reihenfolge der aufgeführten Lernziele innerhalb der einzelnen Lehrjahre ist nicht bindend. Die Ziele eines Lehrjahres müssen aber im entsprechenden Jahr erreicht werden.

⁵ Die Lehrtöchter ist zur Führung eines Arbeitstagebuches¹⁾ verpflichtet. Es ist an der Lehrabschlussprüfung vorzulegen. Die Lehrmeisterin muss das Arbeitstagebuch monatlich kontrollieren und visieren.

⁶ Die Lehrmeisterin hat dafür zu sorgen, dass die Lehrtöchter die in der Berufsschule erworbenen Kenntnisse in der Atelierpraxis anwenden und vertiefen kann. Sie muss die Lehrtöchter mit den Gesetzen der Mode vertraut machen und ihre schöpferische Begabung fördern, indem sie ihr Gelegenheit zum Skizzieren und Abformen gibt.

⁷ Der Verlauf der Ausbildung wird semesterweise in einem Ausbildungsbericht festgehalten.²⁾

Art. 5 Praktische Arbeiten und Berufskennnisse

¹ Die Ausbildung im Betrieb muss in systematischen Lernschritten erfolgen. Sie umfasst die nachstehend umschriebenen Arbeiten und Kenntnisse:

- ¹⁾ Musterblätter können beim Schweizerischen Modegewerbeverband bezogen werden.
- ²⁾ Die Formulare können beim kantonalen Berufsbildungsamt bezogen werden.

*Erstes Lehrjahr**Praktische Arbeiten*

Nähen von Hand: Heftstiche ausführen. Durchschlagstiche einziehen. Einlagestoffe aufheften. Nähte umschlingen. Säume heften und nähen. Froncieren, Knopflöcher anfertigen. Zierstiche ausführen. Knopf- und Druckknopfverschlüsse sowie Verschlüsse mit Haften anbringen. Futter einstaffieren. Kanten mit Rollsäumchen versehen.

Nähen mit der Maschine: Gerade Naht und Abnäher steppen. Formlinien steppen. Nähte und Säume umschlingen. Knopflöcher anfertigen. Kanten und Nähte mit Cordonnet absteppen. Biesen und Mattelassé ausführen. Garnituren mit umgestellter Nadel steppen.

Übertragen des Musters auf den Stoff nach verschiedenen Methoden.

Nähte zusammenstecken und heften. Säume in verschiedenen Stoffen ausführen. Reissverschlüsse einnähen. Einlagen in Säume, Ärmel, Hals- und Armausschnitte einheften. Stoffgürtel und Stoffschnallen anfertigen. Kanten, Ecken und Rundungen ausstürzen. Fixierstoffe verwenden. Taschenpatten und aufgesetzte Taschen ausführen. Einfache Ärmel und Kragen anfertigen. Einfache Falten, Hohlfalten, Quatschfalten, Plisses, Godets und Rüschen ausführen. Kleid, Jupe und Hose in einfacher Form anfertigen.

Verschiedene Stoffe unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften bügeln. Form bügeln. Bügelgeräte pflegen.

*Zweites Lehrjahr**Praktische Arbeiten*

Taschen in verschiedensten Ausführungen anfertigen.

Berufskennntnisse

Gebrauch der verschiedenen Nadeln und Nähgarne bei verschiedenen Stoffen erklären.

Funktion und Pflege der Maschinen erklären. Behebung von einfachen Störungen erläutern.

Verwendung der Zutaten erklären.

Verschiedene Bügelmethoden erklären.

Berufskennntnisse

Verschiedene Ärmel ausführen und einsetzen. Tailleur- und Mantelärmel ausführen.

Kragen und Revers in verschiedenen Formen und Stoffen pikieren, ausführen und annähen.

Kleidungsstücke in verschiedenen Formen und mit verschiedenen Schnittlinien anfertigen.

Gewobene und gewirkte Stoffe aus Natur- und Chemiefasern bügeln.

Modische Garnituren ausführen.

Anhand von auszuführenden Arbeiten einen Arbeitsplan mit Zeitangaben erstellen.

Änderungsarbeiten selbständig ausführen.

Einfache Schnittmuster nach gegebenen Massen zeichnen.

Drittes Lehrjahr

Praktische Arbeiten

Schnittmuster zeichnen und Kleider entsprechend zuschneiden. Kleider aus verschiedensten Stoffarten selbständig anfertigen.

Grundregeln der Anprobe erarbeiten. Fehler ermitteln und Korrekturen ausführen.

Aufzuwendende Zeit für Teilarbeiten und Kleidungsstücke nach den Zeitnormen des Schweizerischen Modegewerbeverbands ermitteln.

Teilarbeiten an Kostümen ausführen.

Einfache Mäntel und Kostüme anfertigen.

Hinweise betreffend Auswahl und Eignung der Stoffe in bezug auf Modell und Kundin geben.

Arbeitsabläufe erklären.
Berechnung des Zeitaufwandes erklären.

Berufskennntnisse

Einteilung des Stoffes beim Zuschneiden erklären. Entsprechende Berechnungen anstellen. Modetendenzen besprechen. Fachtechnische Hinweise betreffend Schnitt und Figur geben.

Eignung der verschiedenen Futter- und Einlagestoffe erklären.

² Der in der Berufsschule zu vermittelnde Unterrichtsstoff ist im Normallehrplan für die Berufsklassen der Damenschneiderinnen festgehalten.

2 Lehrabschlussprüfung

21 Durchführung der Prüfung

Art. 6 Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Lehrtochter die zur Ausübung des Berufs nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie umfasst zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Praktische Arbeiten, Berufskennnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung im Allgemeinbildung (Deutsch, Geschäftskunde, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die Artikel 7–13 beziehen sich ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern. Die Prüfung in Allgemeinbildung richtet sich nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

Art. 7 Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist in einem geeigneten Betrieb, in einer Berufsschule oder Lehrwerkstätte durchzuführen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Der Lehrtochter müssen die erforderlichen Nähmaschinen und Einrichtungen in gutem, betriebsbereitem Zustand zur Verfügung gestellt werden. Die persönlichen Werkzeuge muss die Lehrtochter mitbringen.

² Die Unterlagen für die praktischen Arbeiten, wie Material für das Teilstück und Modelle (Skizzen), sind der Lehrtochter erst bei Beginn der Prüfung auszuhandigen und, soweit notwendig, zu erklären. Die Lehrtochter ist berechtigt, nach der Arbeitsweise des Lehrbetriebs zu arbeiten.

Art. 8 Expertinnen

¹ Für jede Prüfung müssen genügend Fachleute als Expertinnen ernannt werden. Sie müssen bei sich bietender Gelegenheit Expertenurse besuchen.

² Die Expertinnen sorgen dafür, dass sich die Lehrtochter auf allen Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine zuverlässige und vollständige Beurteilung der vorgeschriebenen Arbeiten möglich ist.

³ Die Ausführung der praktischen Arbeiten wird von mindestens einer Expertin gewissenhaft überwacht. Sie macht während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über ihre Beobachtungen (Prüfungsprotokoll).

⁴ Die Beurteilung der einzelnen Positionen und der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennnissen erfolgen durch zwei Expertinnen.

⁵ Die Expertinnen sollen die Lehrtochter ruhig und wohlwollend behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 9 Prüfungsdauer

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert vier Tage. Davon entfallen auf

a. die praktischen Arbeiten	24	Stunden
b. die Berufskennntnisse	2	Stunden
c. das Fachzeichnen und Abformen	4 ½	Stunden

(Zeichnen 3 Std., Abformen 1 ½ Std.)

22 Prüfungsstoff

Art. 10 Praktische Arbeiten (24 Std.)

Der Prüfungsstoff soll eine Auswahl aus dem Ausbildungsprogramm bilden. Jede Lehrtochter hat nach Angaben der Expertin folgende Arbeiten auszuführen:

- ein Wollkleid mit eingesetzten Ärmeln oder ein zweiteiliges Kleid, der Mode entsprechend, in der Regel für sich selbst, anfertigen. Es sind drei bis vier Modelle zu bestimmen, von denen die Lehrtochter die ihr passende Fassung zu wählen hat. Jedes Modell muss eine technische Schwierigkeit aufweisen. Die Stoffqualität bestimmen die Expertinnen. Die Farbwahl trifft die Lehrtochter;
- nach einer Vorlage mit Massangaben ist ein Teilstück mit Tasche und Knopfloch oder ein Teilstück mit Kragen und Revers (Kleidverarbeitung) in Wollstoff auszuführen;
- die Modelle und das Teilstück sind bezüglich Zeitaufwand und Schwierigkeiten aufeinander abzustimmen.

Art. 11 Berufskennntnisse

Die Prüfung erfolgt mündlich und/oder schriftlich. Sie wird unter Verwendung von Anschauungsmaterial durchgeführt und erstreckt sich auf die unten aufgeführten Gebiete; diese umfassen auch den im Schulunterricht behandelten Stoff.

Materialkunde (30 Min.)

Stoff nach Normallehrplan und Artikel 5 des Reglements.

Allgemeine Fachkennntnisse (30 Min.)

Stoff nach Normallehrplan und Artikel 5 des Reglements.

Modisches Zeichnen und farbliches Gestalten (1 Std.)

Stoff nach Normallehrplan.

Art. 12 Fachzeichnen und Abformen (4 ½ Std.)

Jede Lehrtochter hat die nachstehenden Arbeiten auszuführen:

- ein Grundmuster mit Ärmel nach Massangabe zeichnen;

- eine Ableitung nach Skizze erstellen, zur Schnittübersicht aufheften;
- Fadenlauf und Nahtzugaben bezeichnen;
- ein halbes Kleid ohne Ärmel, einen halben Rock (Jupe) oder eine halbe Bluse ohne Ärmel nach Bild oder Skizze abformen.

23 Beurteilung und Notengebung

Art. 13 Beurteilung

¹ Die *praktischen Arbeiten* werden in den nachstehenden Positionen bewertet:

- Pos. 1 Zuschneiden
- Pos. 2 Zur Anprobe richten
- Pos. 3 Ausarbeitung
- Pos. 4 Bügeln
- Pos. 5 Linienführung, Proportionen (Gesamteindruck)
- Pos. 6 Teilarbeit (Musterstück)

² Die *Berufskennnisse* werden in den nachstehenden Positionen bewertet:

- Pos. 1 Materialkunde
- Pos. 2 Allgemeine Fachkenntnisse
- Pos. 3 Modisches Zeichnen und farbliches Gestalten

³ Das *Fachzeichnen und Abformen* wird in den nachstehenden Positionen bewertet:

- Pos. 1 Grundmuster
- Pos. 2 Ableitung/Schnittübersicht
- Pos. 3 Abformen

⁴ Für die Bewertung der praktischen Arbeiten sind sämtliche vorkommenden Arbeitstechniken ihrem Schwierigkeitsgrad entsprechend zu berücksichtigen. Massgebend sind fachgemässe, saubere und genaue Ausführung, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und Arbeitsmenge bzw. aufgewendete Arbeitszeit. Für jede Position ist jeweils nur eine Note einzusetzen. Werden zur Ermittlung einer Positionsnote für die praktischen Arbeiten, die Berufskennnisse sowie das Fachzeichnen und Abformen Teilnoten gegeben, so darf die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus den Teilnoten errechnet werden. Sie soll vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und deren Wichtigkeit im Rahmen der Prüfungsposition nach Artikel 14 erteilt werden.

Art. 14 Notengebung

¹ Die Expertinnen haben in jeder Prüfungsposition die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben¹⁾:

¹⁾ Formulare für die Eintragung der Noten können beim Schweizerischen Modegewerbeverband bezogen werden.

Eigenschaften der Leistungen	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	ausgezeichnet	6
Annähernd richtig und vollständig, verdient aber die höchste Auszeichnung nicht	sehr gut	5,5
Zweckentsprechend, mir nur geringfügigen Fehlern ...	gut	5
Befriedigend, aber gewichtigere Fehler und kleine Lücken aufweisend	ziemlich gut	4,5
Den Mindestanforderungen, die an eine gelernte Damenschneiderin zu stellen sind, noch knapp entsprechend	genügend	4
Den Mindestanforderungen, die an eine gelernte Damenschneiderin zu stellen sind, nicht mehr entsprechend	ungenügend	3
Grobe Fehler aufweisend und unvollständig	sehr schwach	2
Wertlos oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	1

Andere Zwischennoten als 5,5 und 4,5 sind nicht zulässig.

² Die Note in den praktischen Arbeiten, in den Berufskennnissen sowie im Fachzeichnen und Abformen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes, berechnet.

³ Auf Einwendungen der Lehrtochter, sie sei in einzelne grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Angaben der Lehrtochter werden jedoch im Expertenbericht (Art. 15 Abs. 4) vermerkt.

Art. 15 Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus den folgenden vier Noten ermittelt, wobei die Note der praktischen Arbeiten doppelt gerechnet wird:

- Mittelnote in den praktischen Arbeiten (zählt doppelt),
- Mittelnote in den Berufskennnissen,
- Mittelnote im Fachzeichnen und Abformen,
- Mittelnote in Allgemeinbildung

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie wird auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes, berechnet.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn weder die Mittelnote in den praktischen Arbeiten noch die Gesamtnote den Wert 4,0 unterschreitet.

⁴ Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Expertinnen genaue Angaben über ihre Feststellungen in das Notenformular einzutragen.

⁵ Das ausgefüllte Notenformular muss nach der Prüfung unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zugestellt werden.

Art. 16 Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis und ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «Gelernte Damenschneiderin» zu führen.

3 Schlussbestimmungen

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 19. August 1964¹⁾ über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf der Damenschneiderin wird aufgehoben.

Art. 18 Inkrafttreten

Die Vorschriften für die Ausbildung (Art. 1–5) treten am 1. August 1977 in Kraft und jene für die Lehrabschlussprüfung (Art. 6–16) am 1. Januar 1980.

28. Juli 1977

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Brugger

¹⁾ BBl 1964 II 662

B

Normallehrplan für die Berufsklassen der Damenschneiderinnen

vom 28. Juli 1977

*Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA),
gestützt auf Artikel 21 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963¹⁾
über die Berufsbildung
und Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung vom 14. Juni 1976²⁾ über Turnen und
Sport an Berufsschulen,
verordnet:*

1 Allgemeines

Der Auftrag der Berufsschule besteht darin, der Lehrtochter den in diesem Lehrplan umschriebenen Lehrstoff zu vermitteln. Dabei ist die Reihenfolge der aufgeführten Lernziele nicht bindend. Bei der Vermittlung des berufskundlichen Lehrstoffs sind aber die in Artikel 5 des Ausbildungsreglements den einzelnen Lehrjahren zugeordneten Ziele zu berücksichtigen. Die auf dieser Grundlage erstellten schulinternen Arbeitspläne sind den Lehrbetrieben auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Es sind reine, nach Lehrjahren gegliederte Klassen zu bilden. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde und des Bundes.

Der Unterricht ist wöchentlich an einem ganzen Schultag zu erteilen. Ein ganzer Schultag darf, inbegriffen Turnen und Sport, nicht mehr als neun Lektionen Pflichtunterricht umfassen. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde und des Bundes.

2 Unterrichtsplan

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Lektionenzahlen der einzelnen Pflichtfächer und ihre Verteilung auf die Lehrjahre sind verbindlich.

¹⁾ SR 412.10

²⁾ SR 415.022

Fächer	Lehrjahre			Total Lektionen
	1	2	3	
Materialkunde	40	40	20	100
Allgemeine Fachkenntnisse	20	—	—	20
Modisches Zeichnen und farbiges Gestalten ...	40	40	20	100
Fachzeichnen und Abformen	100	120	160	380
Deutsch	40	40	40	120
Geschäftskunde	40	40	40	120
Staats- und Wirtschaftskunde	—	40	40	80
Rechnen	40	—	—	40
Turnen und Sport	40	40	40	120
Total Lektionen	360	360	360	1080
Anzahl Schultage pro Woche	1	1	1	

3 Lehrstoff

Die in den folgenden Abschnitten formulierten Informationsziele sind als Endverhaltensbeschreibungen der Lernenden zu verstehen. Aus praktischen Gründen wird dabei auf die stets wiederkehrende Wendung «die Lehrtochter soll am Ende der Ausbildungsphase können» verzichtet. Es handelt sich dabei um Minimalziele, die auch als Prüfungsanforderungen gelten.

31 Materialkunde (100 Lektionen)

Richtziel

Die Lehrtochter soll über die Herkunft, Fabrikation, Veredelung sowie die Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten der zu verarbeitenden Materialien Auskunft geben können. Sie muss die gebräuchlichsten Materialien erkennen und benennen können, wozu sie eine Mustersammlung anzulegen hat.

Informationsziele

Faserkunde:

Die verschiedenen Rohstoffe aufzählen und in Gruppen einteilen:

Naturfasern:

a. Pflanzliche Fasern

Baumwolle: Hauptanbauggebiete aufzählen. Beschaffenheit der Baumwollfasern erläutern. Eigenschaften in bezug auf den Gebrauchswert erklären. Verwendungsmöglichkeiten aufzählen und Pflegearten erläutern.

Stengelfasern: Die gebräuchlichsten Arten und Anbauggebiete aufzählen. Be-

schaffenheit dieser Fasern beschreiben. Unterscheidungsmerkmale gegenüber Baumwolle beschreiben.

b. Tierische Fasern

Wolle: Die wichtigsten Schafrassen und deren Zuchtgebiete aufzählen. Gewinnung kurz beschreiben. Beschaffenheit des Wollhaares erläutern. Eigenschaften in bezug auf den Gebrauchswert erklären. Verwendungsmöglichkeiten aufzählen. Pflegearten erläutern.

Haare: Die am meisten verwendeten Haararten (Tiere) aufzählen. Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten der verschiedenen Haararten beschreiben.

Seide: Herkunftsländer aufzählen. Gewinnung der Naturseide und Beschaffenheit des Seidenfadens erklären. Arten unterscheiden. Eigenschaften, Pflege- und Verwendungsmöglichkeiten erläutern.

Chemiefasern:

a. Zellulosische Chemiefasern

Ausgangsbasis nennen. Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Pflege von Viscose, Cupro, Acetat und Triacetat unterscheiden und beschreiben.

b. Synthetische Chemiefasern

Begriff Synthese erklären und Ausgangsbasen nennen. Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Pflege von Polyamid, Polyester, Polyacrylnitril, Polyvinylchlorid und Polyurethan beschreiben. Texturiervorgang schildern und Zweck des Profilierens beschreiben. Mischungen der synthetischen mit andern Fasern begründen.

Fabrikation der Textilien:

Spinnerei

Die verschiedenen Spinnvorgänge kurz beschreiben:

- Stapelfasern (Baumwolle, Leinen, Wolle, Schappe und Chemie-Stapelfasern),
- Filamentgarne (Seide und Chemie-Filament-Garne),
- Effektgarne.

Zwirnerei

Zweck des Zwirnvorgangs begründen. Verschiedene Zwirnvorgänge zur Erzielung besonderer Effekte beschreiben.

Weberei

Die drei Grundbindungen und deren Eigenarten unterscheiden und erklären. Ableitungen der Grundbindungen erkennen und benennen. Schaft- und Jacquardgewebe unterscheiden. Samtherstellung erklären.

Maschenware

Unterschiede zwischen Einfadenmaschenware (Kulierware) und Kettenwirkware erkennen.

Stickereien von Spitzen unterscheiden.

Vliesstoffe erkennen.

Textilveredlung:

Die Auswirkungen folgender Ausrüstungs- und Appreturarbeiten beschreiben:

Baumwolle und Leinen

Sengen, bleichen, mercerisieren, sanforisieren, imprägnieren, gaufrieren und steifappretieren.

Wolle

Noppen, karbonisieren, waschen, bleichen, walken, rauhen, scheren, bürsten, dekatieren, dämpfen, mottenecht ausrüsten und imprägnieren.

Seide

Waschen, bleichen, entleimen, imprägnieren und erschweren.

Zellulose Chemiefasern

Knitterarm ausrüsten und appretieren.

Synthetische Chemiefasern

Thermofixieren.

Färben

Verschiedene Färbeverfahren in den Grundzügen erklären: Faser-, Garn-, Stück-, Kammzug- und Spinnmassenfärbung.

Textildruck

Nachstehende Druckverfahren in den Grundzügen beschreiben: Hand- oder Modeldruck, Film-, Rouleau-, Rotations-, Ätz-, Reserve- und Kettendruck.

Verschlüsse:

Knöpfe

Die gebräuchlichsten Arten aufzählen. Erkennungsmerkmale und Eigenschaften in bezug auf den Gebrauchswert erklären.

Reiss- und Klettverschlüsse

Arten aufzählen und Verwendungsmöglichkeiten beschreiben.

32 Allgemeine Fachkenntnisse (20 Lektionen)*Richtziel*

Die Lehrtochter soll über den Gebrauch und die Funktionen der Maschinen und Arbeitsgeräte sowie über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Arbeitsmethoden Auskunft geben können.

*Informationsziele**Maschinenkenntnisse:*

Die gebräuchlichsten Maschinen nennen und deren Funktionen erklären. Grund von Störungen und deren Vermeidung durch richtiges Handhaben erläutern. Optimalen Einsatz der Maschinen für rationelles Arbeiten aufzeigen.

Bügeleinrichtungen:

Die gebräuchlichsten Bügeleisen aufzählen und deren Funktionen erklären (Regler- und Dampfbügeleisen, Bügelautomat, Bügelpresse). Pflege und Unterhalt beschreiben. Optimale Anwendung der Bügelgeräte erläutern (Decatieren, Formbügeln und Fixieren). Auswirkungen des Bügelns auf verschiedene Stoff- und Faserarten erklären.

Arbeitsmethoden:

Masse nehmen an einer Büste. Arbeitsablauf für Teilarbeiten und ganze Kleidungsstücke erläutern.

Modellbesprechung:

Stoff und Zutaten auswählen. Zeitaufwand und Materialverbrauch berechnen. Kostenberechnungen ausführen.

Pflegezeichen:

Bedeutung und Zweck der verschiedenen Pflegezeichen in bezug auf die verschiedenen Materialien erklären.

Mode:

Gegenwärtige Modezentren aufzählen und Modetendenzen beschreiben.

33 Modisches Zeichnen und farbliches Gestalten (100 Lektionen)

Richtziel

Die Beobachtungsgabe soll soweit geschult werden, dass die Lehrtochter in der Lage ist, anhand eines Körperschemas Proportionen abzuwägen, Skizzen und Kleidungsstücken für verschiedene Figuren zu gestalten sowie Farbtöne zu bestimmen und zu kombinieren.

*Informationsziele**Modisches Zeichnen:*

- Techniken und gestalterische Möglichkeiten (Linie, Fläche, Struktur) darstellen.
- Band, Masche, Rüsche und Stoffdrapierungen zeichnen.
- Kleiderdetails von Modellen an einer Büste auf das Schema übertragen.
- Proportionen des menschlichen Körpers zeichnerisch festhalten.

Farbliches Gestalten:

- Zusammenhang von Licht und Farbe erklären.
- Farbkreis und Farbmischungen aus den Grundfarben erklären und darstellen.
- Farbharmonien und Farbkontraste darstellen und an Beispielen anwenden.
- Die Farbe auf verschiedene Menschentypen beziehen.

34 Fachzeichnen und Abformen (380 Lektionen)**341 Fachzeichnen***Richtziel*

Die Lehrtochter soll in der Lage sein, Grundmuster nach gegebenen und selbstgenommenen Massen zu zeichnen, Schnittmuster nach vorgelegten Modellen und nach eigenen Ideen zu entwickeln sowie Schnittübersichten zu erstellen und das benötigte Material zu berechnen und einzuteilen.

*Informationsziele**Rock (Jupe):*

- Masse der Reihe nach aufzählen, erklären.
- Masse nehmen.
- den verschiedenen Körperformen entsprechende Grundmuster zeichnen und anprobieren. Fehler, die den guten Sitz beeinträchtigen, aufzeigen und beheben. Korrekturen auf das Schnittmuster übertragen.
- Ableitungen ausführen,
- Schnittmuster für Glockenröcke anfertigen. Verschiedene Methoden der Glockengewinnung anwenden.
- Gebräuchlichste Faltenarten aufzählen, unterscheiden und die entsprechenden Schnittmuster herstellen.
- Schnittmuster für Tonneauschnitt herstellen.
- Schnittübersichten bei verschiedenen Stoffbreiten erstellen.
- Materialbedarf berechnen und begründen.

Gehhose:

- Masse der Reihe nach aufzählen, erklären.
- Masse nehmen.
- Grundmuster mit Hilfe des Lehrmittels zeichnen.
- Schnittableitungen und Schnittübersichten erstellen.
- Ableitungen ausführen und anprobieren. Sitz beurteilen und Fehler beheben.

Kleid:

- Masse der Reihe nach aufzählen, erklären.
- Masse nehmen.
- Verschiedene Körperformen und Körperstellen beobachten und beschreiben.
- Grundformen den verschiedenen Körperformen und Körperhaltungen entsprechend zeichnen.
- Grundmuster in Modellstoff ausführen und anprobieren. Sitz beurteilen und Fehler beheben.
- Korrekturen auf das Schnittmuster übertragen.
- Brustabnäherverschiebungen zeichnen und ausführen.
- Abnäher in Schnittlinien verschieben.

- Abnäher in Fältchen oder Eingereihtes umwandeln.
- Einfache Verschlüsse und Pattenschlüsse aufzählen und zeichnen.
- Einfache Blusen- und Kleidableitungen in modischen und klassischen Schnittlinien zeichnen und in Modellstoff ausführen.

Blusenärmel und anliegende Ärmel:

- Masse der Reihe nach aufzählen, erklären.
- Masse nehmen.
- Grundmuster zeichnen.
- Kontrolle von Armloch zu Armkugel ausführen.
- Ärmel in Modellstoff ausführen und einsetzen.
- Vordere Ärmelabschlüsse aufzählen und zeichnen.
- Schnittmuster nach Vorlage ableiten.
- Schnittmuster für kurze und lange Ärmel herstellen, von der Kugel, von vorn und durchgehend erweitern.

Kragen:

- Hochstehende, halbhochstehende und flachliegende Kragen beschreiben und zeichnen.
- Kragen in Verbindung mit Revers zeichnen.

Modische Schnittableitungen mit Schnittübersichten:

- Schnittableitungen von Kleidern (auch einseitige Modelle und Deux-pièces) mit Glocken, Falten, Abnäherverschiebungen, Verschlüssen, Ärmel und Kragen ausführen.
- Kurzärmliger Kimono und Raglan mit Hilfe des Lehrmittels zeichnen.

Mantel:

- Mantelgrundform mit Hilfe des Lehrmittels zeichnen.
- Einfache Mantelableitung zeichnen.
- Mantelärmel mit Hilfe des Lehrmittels zeichnen.

342 Abformen

Richtziel

Die Lehrtochter soll am Ende der Ausbildung den Formensinn entwickelt haben, Grund- und Schnittmuster durch Abformen herstellen sowie Modelle mit verschiedenen Abdrückungen formen können und durch das Abformen Übung im Anprobieren haben.

Informationsziele

- Grundmuster abformen.
- Röcke (Jupe) mit verschiedenen Silhouetten und modischen Details abformen.

- Blusen, Oberteile und Kleider: Brustabnäherverschiebungen, einfache Drapés, Blusen ohne Seiten- oder Achselnaht abformen.
- Garnituren: Volants und Kragen abformen.

35 Deutsch (120 Lektionen)¹⁾

36 Geschäftskunde (120 Lektionen)¹⁾

37 Staats- und Wirtschaftskunde (80 Lektionen)¹⁾

38 Rechnen (40 Lektionen)

Richtziel

Die Lehrtochter soll einfache Rechnungen aus dem Alltag und dem Beruf selbständig lösen können.

Informationsziele

- Die Grundrechnungsarten Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division mit ganzen und gebrochenen Zahlen üben.
- Dreisatzrechnungen richtig aufstellen und den Lösungsweg aufzeigen.
- Prozent- und Promillerechnungen ausführen.
- Teilungsrechnungen lösen.
- Rabatt- und Skontorechnungen lösen.
- Durchschnittsrechnungen aufstellen und lösen.
- Fremde Währungen in Schweizerfranken umrechnen und umgekehrt.
- Kapital und Zinsrechnungen lösen.
- Versicherungsleistungen berechnen.
- Längen, Flächen und Körper berechnen.

39 Turnen und Sport (120 Lektionen)¹⁾

4 Inkrafttreten

Dieser Normallehrplan tritt am 1. August 1977 in Kraft.

28. Juli 1977

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Der Direktor: Bonny

5583

¹⁾ Für dieses Fach gelten die Zielsetzungen der separaten Lehrpläne des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.10.1977
Date	
Data	
Seite	273-290
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 188

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.